**Anlage**

# Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Witten – Baumschutzsatzung vom -

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 BNatSchG in vom 29. Juli 2009 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der zurzeit gültigen Fassung in der Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

## § 1
## Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§33 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).

(2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- einen artenreichen Baumbestand erhalten,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

(3) Die aufgrund der Vorschriften dieser Baumschutzsatzung möglicherweise hinzunehmenden Beeinträchtigungen einzelner Grundstückseigentümer durch geschützte Bäume (z. B. Laubfall, Schattenwurf) sind als natürliche Folgeerscheinungen der Baumexistenz im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und der allgemeinen Wohlfahrtswirkung von Bäumen zu dulden.

## § 2
## Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm

b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

c) Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der lit. a) und b) nicht vorliegen

d) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1m über den Erdboden gemessen.

Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),

b) Fichten, Pappeln und Weiden (mit Ausnahme von Kopfbäumen),

c) Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.75 (BGBl. I S. 1307), und des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24.04.80 (GV NW S. 546, SGV NW 790), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und

d) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,

e) Botanische Gärten,

f) Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210),

g) den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt,

h) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen ergehen bzw. bereits ergangen sind, sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

## § 3
## Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören,
zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
Eine wesentliche Veränderung der Erscheinungsform liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

a) das Kappen von Bäumen,

b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,

c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),

d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),

e) das Ausbringen von Herbiziden,

f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist sowie

g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
h) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
b) die Behandlung von Wunden,
c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/ oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Diese Maßnahmen sind der Stadt vor ihrer Durchführung oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich danach anzuzeigen und ausreichend zu begründen.

## § 4
## Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Stadt kann anordnen entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen.

(2) Trifft der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 insoweit Anwendung, als Anordnungen auch gegen den/die Schädiger/in getroffen werden können.

(3) Die Stadt kann den/die Eigentümer/in oder sonstige(n) Nutzungsberechtigte(n) verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

## § 5
## Ausnahmen

(1) Die Stadt kann auf Antrag des/der Eigentümers/in oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

a) der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften

verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er/sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
d) die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

## § 6
## Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen sind bei der Stadt schriftlich mit Begründung zu beantragen.
Dem Antrag ist auf Verlangen ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser ersichtlich sind. Die Stadt kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.

(2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden.
Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

## § 7
## Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
Sollten Ver- oder Entsorgungsleitungen für das beantragte Bauvorhaben durch den Kronentraufenbereich geschützter Bäume verlegt werden müssen, und nachweislich eine Verlegung außerhalb des Kronentraufenbereiches nicht möglich sein, ist dies ebenso in den erforderlichen Bestandsplan einzutragen wie geplante Stellplätze und Garagen, sowie die dazugehörigen Zufahrten.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 b) dem Bauantrag beizufügen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für Grundstücksteilungen und Bauvoranfragen entsprechend.

## § 8
## Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 (1) erteilt, ist der/die Antragsteller/in zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von je 18/20 cm fachgerecht nach zu pflanzen. Falls ein langlebiger Laubbaum in Säulenform gepflanzt werden soll, muss dieser ein Mindestmaß von 300 bis 350 cm Höhe haben.

b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden mehr als 150 cm ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 100 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke fachgerecht zu pflanzen.

(2) Sofern der/die Antragsteller/in Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er/sie eine Ausgleichzahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, langlebige Laubgehölze zu verwenden. Nicht als Ersatzpflanzung anerkannt werden Baumarten, die nicht durch diese Satzung geschützt werden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

(4) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Sie unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Die erfolgte Ersatzpflanzung ist der Stadt anzuzeigen.

(5) Die Auflage einer Ersatzpflanzung ruht als dingliche Verpflichtung auf dem Grundstück und folgt darum dem Eigentum (z. B. im Falle der Veräußerung des Grundstücks).

(6) Von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

## § 9
## Folgebeseitigung

(1) Hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er/sie zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(2) Hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er/sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu

beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er/sie zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(3) Hat ein(e) Dritte(r) einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt,
so ist der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem/der Dritten verpflichtet.

## § 10
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Absatz 1 Nr. 10 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,

b) der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,

c) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs- Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,

d) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder

f) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## § 11
## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Witten vom 07.07.1997 außer Kraft.